



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Anlage Münstervorplatz, Kreuzgang und dem Platz vor dem Konventsaal in der Stadt Heilsbronn

vom 21.04.2011

Die Stadt Heilsbronn hat im Benehmen mit der ev.-luth. Kirchengemeinde und dem Heimatverein den inneren Bereich des ehemaligen Klosters als zentralen historischen Platz neu gestaltet. Hierbei wurden viel Mühe und Geld investiert, um im gemeinsamen Interesse eine attraktive Anlage für Bürger, Kirchenbesucher und Gäste zu schaffen. Diese Satzung möchte einladen, den Ort als geschichtlichen Ort, als Platz der Stille und als Platz der Begegnung zu nutzen und dabei die Anlage ihrer Bedeutung entsprechend gewürdigt und behandelt wissen.

Aufgrund des Art. 23 und des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung erlässt die Stadt Heilsbronn zur Regelung der angemessenen Nutzung dieser öffentlichen städtischen Anlage folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung / Widmungszweck

Der Bereich „Münstervorplatz, Kreuzgang und Platz vor dem Konventsaal“, nachstehend Anlage genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilsbronn. Diese Anlage ist zwischen der Hauptstraße und der Abteigasse, nördlich des Münsters gelegen.

Diese Anlage umfasst den inneren Bereich des ehemaligen Klosters. Dies war ein Ort der Stille, der Feier und des Gebets.

Der **Münstervorplatz** dient vorwiegend kirchenbezogenen Versammlungen/Veranstaltungen.

Der **Kreuzgang** ist ein Ort der Ruhe und der Besinnung.

Der **Platz vor dem Konventsaal** erschließt den Zugang zu den öffentlichen Toilettenanlagen sowie zum Konventsaal und kann für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden.

§ 2

Benutzung der Anlage

(1) Veranstaltungen bedürfen einer vorherigen Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Diese prüft die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Veranstaltung und stimmt Termine zwischen den verschiedenen Antragstellern ab, um eine konfliktfreie Koordination zu gewährleisten.

(2) Zur Schonung und zum Schutz der Anlage werden auf allen Platzteilen

- das Befahren durch Kraftfahrzeuge aller Art (ausgenommen Anlieger mit Genehmigung)
 - das Radfahren
 - das Fahren mit Rollschuhen aller Art
 - Ballspiele aller Art
 - Mitbringen von Glasflaschen und Konsum alkoholischer Getränke außerhalb genehmigter Veranstaltungen
 - das Erzeugen von Lärm jeglicher Art
 - das Freilaufenlassen von Hunden
- sowie jegliches grob ungehöriges Verhalten, das dem Charakter und der Würde des Platzes unangemessen ist, untersagt.
- Die Verbote werden an den Zugängen zu der Anlage durch Piktogramme versinnbildlicht.

(3) Benutzer oder Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder von gemeindlichen Organen getroffene Anordnungen nicht befolgen, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Veranstaltungen

(1) Größere kirchliche Veranstaltungen in der Anlage bedürfen der Anmeldung und des Abschlusses eines Benutzungsvertrages. Sonstige kirchliche Veranstaltungen bedürfen der Mitteilung an die Stadtverwaltung. Veranstaltungen auf dem Platz vor dem Konventsaal bedürfen grundsätzlich der Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

(2) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbestimmungen sowie für die Reinhaltung des gesamten Geländes der Anlage.

(3) Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions bis zu 1000 Euro für Verunreinigungen oder Beschädigungen, sowie ggf. den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 4 Haftung

(1) Die Stadt überlässt Benutzern die Anlage im Zustand bei der Übernahme.

(2) Die Stadt haftet als Grundstückseigentümerin gem. § 836 BGB für den sicheren Bauzustand der Anlage.

(3) Die Benutzer stellen die Stadt bzw. die ev.-luth. Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage oder Anlagenteile und deren Einrichtung stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt bzw. gegen die ev.-luth. Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt bzw. gegen die ev.-luth. Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Veranstalter haben bei öffentlichen Veranstaltungen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt bzw. der ev.-luth. Kirchengemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsvertrages entstehen.

§ 5
Anderweitige gesetzliche Vorschriften

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Benutzungsbestimmungen nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 7
Absprache

Diese Satzung ist mit der evang.-luth. Kirchengemeinde Heilsbronn abgesprochen. Eventuelle Änderungen werden ebenfalls mit der evang.-luth. Kirchengemeinde abgesprochen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Heilsbronn, 21.04.2011

STADT HEILSBRONN



Pfeiffer
1. Bürgermeister